7

Historische Darstellung

des

Conclave,

das ist:

der Wahlordnung,

welche bey Erwählung

eines römischen Papstes

befolgt wird.

1799.

Pius VI. hat seine Leiden geendet. Der römische Stuhl, jetzt ein Sitz der Trübsal und der Bekümmerniß, ist erledigt, und die Kirche verwaiset. Sie sehnt sich wieder nach einem sichtbaren Oberhaupte, nach einem Führer. Auch bedarf sie desselben jetzt mehr als jemahls. Nie war das Schifflein Petri von dem Sturme der Zeit so sehr bedroht, als eben jetzt. Aller Gläubigen Wünsche und Hoffnungen und die allgemeine Neugierde haben die Wiederbesetzung der höchsten Priesterwürde zum Ziel. Zwar unterliegt dieselbe gegenwärtig auffallenden Schwierigkeiten; indessen haben vorsichtige Päpste beynahe für

alle Fälle durch ihre Bullen gesorgt. Es ist eine festgesetzte Richtschnur vorhanden, nach welcher dieses so wohl in kirchlicher als politischer Hinsicht überaus wichtige Geschäft zu Stande gebracht werden muß. Wählende und Wahlordnung, alles ist auf das genaueste bestimmt. Das Verfahren nun, nach welchem bey Erwählung eines römischen Papstes vorgegangen wird, und die Geschichte der Anlässe zur Einführung und Vervollkommnung dieser Wahlordnung in den verschiedenen trüben Zeitläuften, in welchen sich die Kirche befunden hat, kurz darzustellen, ist der Gegenstand der gegenwärtigen Blätter.

Von den ersten drey Jahrhunderten weiß man nur überhaupt, daß der Papst von der römischen Clerisey und dem gläubigen Volke erwählt wurde. Zeit und Ort der Wahl war unbestimmt, und man beobachtete dabey keine Feyerlichkeit, außer einigen wenigen Ceremonien, deren Beybehaltung die Umstände in den damahligen herben Zeiten der Verfolgung des Christenthumes den Gläubigen gestatteten.

Constantin gab der Kirche den Frieden. Damahls fing man an den Papst öffentlich in einer der römischen Hauptkirchen, und gemeiniglich im Lateran zu wählen. Das Wahlrecht übten die vornehmsten Priester, die der Hauptkirche in Rom vorstanden, und die zunächst um Rom herum befindlichen Bischöfe mit dem übrigen Clerus und dem christlichen Volke aus. Zuweilen zeigte der

Senat für diesen oder jenen eine Vorliebe, und schlug ihn den Wählenden vor, die ihm dann oft ihre Stimmen gaben, oft aber auch nach ihrem Besserbefinden einen andern vorzogen.

Dieser Gebrauch dauerte so lange, als es bey den Wahlen ruhig und ordentlich zuging. Da aber in der Folge Mißhelligkeiten entstanden, die oft Spaltungen nach sich zogen, wobey die Ehrsüchtigen, die nach der höchsten Würde in der Kirche geitzten, und die Layen, die einen Papst nach ihrem Eigendünkel haben wollten, ihr Ränkespiel oft mächtig trieben; so schien es nothwendig, daß sich die Regenten mit ihrer Autorität ins Mittel legten, und sich die Bestättigung der Wahl vorbehielten.

Die Ruhe und die Eintracht bey der Papstes-Wahl herzustellen, erließen auch mehrere Päpste, Symachus im Jahre 498, Bonifacius III. im Jahre 603, und Stephan IV. im Jahre 768 verschiedene Verordnungen, wodurch sie aber ihren Zweck keineswegs erreichten, weil der minderen

Geistlichkeit und den Layen ihr Einfluß bey der Wahl unverkürzet blieb, und dem Ehrgeitze keine hinlänglichen Schranken gesetzt wurden. In dieser Hinsicht verordnete Nikolaus II. im Jahre 1059, daß die Cardinal-Bischöfe die Wahl vorbereiten, und erst nachher die Cardinal-Priester und Diakonen zu diesem Geschäfte beyziehen sollten, die übrige Clerisey und das Volk aber nichts als ihre Beystimmung zu geben hätte. Diese Verordnung erregte Mißvergnügen, und wurde gleich Anfangs nicht befolgt *).

Es war Alexandern III. vorbehalten, daß er ein wirksameres Mittel ausfindig machen, und zu der gegenwärtigen Ordnung der Pabsteswahl den Grund legen sollte. In der That hatte auch Alexander während seiner lang-

*) In der Verordnung Nikolaus des II. heißt es: Das Recht des Kaisers, die Papstwahl zu bestättigen, soll ungekränkt bleiben. Doch stellet es der Papst als ein persönliches Privilegium dar, und Gregor VII. war der letzte, der auf die kaiserliche Bestättigung wartete.

wierigen Streitigkeiten, mit dem Kaiser Friedrich dem Rothbart, dreyen Afterpäpsten, dem Viktor IV., Pasqual III. und Callist III., und endlich mit den Römern selbst unter ihrem Verführer, Arnald von Brescia, dringende Anlässe genug, der Sache nachzudenken. Der letztere wollte den Päpsten die weltliche Herrschaft über Rom entreissen, die Regierung des Senates unter einem Patricier herstellen, und jenen bloß die Ausübung der geistlichen Gewalt überlassen. Auch kehrte das römische Volk erst lange nach Alexanders Tod unter den Gehorsam des Papstes zurück. Alexander III. versammelte im Jahre 1179 im Lateran einen allgemeinen Kirchenrath, um seiner neuen Wahlordnung durch den Beytritt desselben die Kraft eines Kirchengesetzes auf das feyerlichste aufzudrücken. Der Grundsatz, den er in der Bulle aufstellte, war: Zur kanonischen Erwählung eines römischen Papstes seyen zwey Drittheile der Stimmen aller anwesenden Cardinäle nothwendig, aber auch hinlänglich. Dadurch wurde der mindere

Clerus und das Volk von aller Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen, und diese bloß allein den Cardinälen übertragen, die sie auch bis auf den heutigen Tag ungestört ausübten.

Es ist der Mühe werth, aus dem Cencius de Sabellis, dem Kämmerer Cölestins III., das Ceremoniel kennen zu lernen, welches damahls bey einer Papstes-Wahl befolgt wurde. „Am ersten Tage nach dem Hinschiede des Papstes," sagt dieser Schriftsteller aus dem zwölften Jahrhundert, „wird dessen Leichnam zur Erde bestattet, und alle Cardinäle kehren, nach dem herkommlichen Gebrauch, in ihre Wohnhäuser zurück. Am zweyten Tage kommen sie in der Kirche zusammen, und nach Absingung der Todtenmesse kehren sie abermahl i. ihre Häuser zurück. Am dritten Tage begeben sie sich neuerdings in die Kirche; die heilige Geist-Messe wird abgesungen, und hernach zur Wahl geschritten. Sind nun die Stimmen aller Cardinäle gesammelt, so wird derjenige, auf welchen die Wahl des größeren und besseren

Theiles der Cardinäle fällt, unverzüglich von dem Prior der Diakonen mit dem rothen Pluviale angethan; man gibt ihm seinen neuen Nahmen, und zwey der ersten Cardinäle führen ihn zum Altar, wo er auf seine Knie fällt und sein Gebeth verrichtet, während die Cardinäle und der Chor der Sänger das Te Deum laudamus anstimmen. Hierauf wird er von den Cardinal-Bischöfen hinter dem Altar auf seinen Sitz geführet, wo er sich gebührend niederläßt, alle Bischöfe und Cardinäle zu seinen Füßen aufnimmt, und hernach ihnen den Kuß des Friedens ertheilet. Von diesem Sitze erhebt er sich zu einem anderen von Stein, der sich vorwärts bey dem Säulengange der Salvators-Kirche im Lateran befindet, und **der Sitz des Unrathes** (Sedes stercoraria) genannt wird. Die Cardinäle setzen nun den Neugewählten auf das ehrenvollste hinauf, damit man sagen könne: **Er erhebt den Dürftigen aus dem Staube, und aus dem Unrathe zieht er den Armen hervor, damit er mit den**

Vornehmsten sitze und den Thron der Herrlichkeit einnehme. Nachdem er ein wenig von dem gedachten Sitze aufgestanden ist, nimmt er aus dem Schooße des Kämmerers drey Hand voll Münzen, und wirft sie hin mit den Worten: Silber und Gold zu meinem Vergnügen habe ich nicht; was ich aber habe, gebe ich dir. Hierauf empfängt der Neuerwählte den Prior der Salvators-Kirche sammt einem von den Cardinälen, oder einen von seinen Mitbrüdern. Wenn der Zug durch den besagten Säulengang der Salvators-Kirche geht, wird mit lauter Stimme gerufen: Den Herrn Cölestin hat der heilige Petrus erwählt." Die übrigen Ceremonien in den anderen Hauptkirchen bezogen sich auf die Besitznehmung der geistlichen und weltlichen Gewalt. Cencius de Sabellis ist der erste, der des Sitzes des Unrathes erwähnet. Baronius und Pagi merken hierüber an, daß derselbe diesen Nahmen geführet habe, keineswegès, als wenn er durchlöchert gewesen wäre, wie

jene wenigen Schriftsteller, welche an das alberne Mährchen der Päpstinn Johanna glauben, behaupten, sondern, weil der Papst darauf vom Lateran Besitz nahm, und dabey der angeführte 102. Psalm: **Aus dem Unrath zieht er den Armen hervor**, gesungen wurde. Uebrigens pflegte man nicht immer erst am dritten Tage zur Wahl des Papstes zu schreiten, sondern einige Päpste wurden auch noch an dem Tage des Hinschiedes ihrer Vorgänger ernannt.

Die erste Spur eines Conclave findet sich bey der Wahl des Nachfolgers Gregors IX. da die in zwey Parteyen getheilten zehn Cardinäle, von dem Senator zu Rom in dem so genannten Sette solio, wie in einem Gefängniß, eingesperrt, und ihnen so wenig Bequemlichkeiten zugestanden wurden, daß einer von ihnen starb und ein anderer schwer erkrankte. Sie wählten den Gottfried Castiglione, einen Mayländer, unter dem Nahmen Cölestin IV. der aber nach 17 Tagen starb und dadurch Rom und die Kirche in die tiefste Trauer versetzte. Denn in Rom herrsch-

ten zwey Parteyen, die einander auf das heftigste und selbst mit den Waffen in der Hand bekämpften, und die Cardinäle waren in einer so gewaltsamen Bewegung, daß der heilige Stuhl zwanzig Monathe hindurch unbesetzt blieb. Endlich wurde im Jahre 1243 Sinibald Fiesko, ein Edler aus Genua, unter dem Nahmen Innocenz IV. gewählet, nachdem sich die Cardinäle aus dem unruhigen Rom, das noch immer nach seiner Unabhängigkeit strebte, entfernt und sich zur Wahl nach Anagni, einem damahls festen und der päpstlichen Regierung ergebenen Orte, begeben hatten.

Am längsten blieb der päpstliche Stuhl nach dem Tode Clemens des IV. erledigt, nähmlich drey Jahre hindurch von 1268 bis 1271. In Italien wüthete damahls der Factionsgeist. Alle Städte gehörten entweder zur Partey der Guelfen oder der Gibelliner, und die Cardinäle selbst waren von der Parteysucht nicht frey. Endlich wurde Tebald Visconti, der sich gerade damahls zu Akre in Syrien mitten unter den Ungläubigen dem Seelen-

heil der Christen widmete, und sich seiner Erhebung zur päpstlichen Würde am wenigsten versah, unter dem Nahmen Gregor X. gewählet. Auch bey dieser Wahl hatten Rainer Gallo, Unterstatthalter zu Viterbo, und Albert von Montabano die Cardinäle, die daselbst zur Papstes-Wahl zusammen gekommen waren, um den Wirkungen ihrer Zwietracht zu steuern, und sie zur Beschleunigung der Wahl zu nöthigen, in ein Conclave zusammen gesperret, wie ein Schreiben der eingeschlossenen Cardinäle an die beyden gedachten Männer, worin sie für den gefährlich erkrankten Cardinal von Ostia die Hinauslassung verlangen, beweiset. Diese Maßregel, die damahls das Ansehen einer Gewaltthätigkeit hatte, wurde in der Folge ein Kirchengesetz. Denn Gregorius X., tief durchdrungen von dem Unheil, das die Zwistigkeiten der Wählenden in der Kirche, wenn sie lange ohne Oberhaupt bliebe, anrichteten, dachte ernstlich auf Mittel und Wege, denselben bey künftigen Wahlen seiner Nachfolger zuvor zu kommen. Da die Verord-

nung Alexanders III. diesem Zwecke nicht ganz entsprach, mußte noch auf Maßregeln gedacht werden, wodurch die Einhelligkeit der Gemüther der Cardinäle sicher gestellet wurde. Dieses Werk ward von dem eifrigen Gregor auf der zweyten Kirchenversammlung zu Lyon im Jahre 1274 zu Stande gebracht.

Am 6. Julius, das ist, gerade an dem Tage, an welchem die lang erwünschte, und von den Päpsten unermüdet betriebene Vereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen feyerlich unterzeichnet wurde, legte Gregor dem gesammten Kirchenrath die von ihm entworfene Wahlordnung bey Erledigung des römischen Stuhles zur reifen Ueberlegung und Prüfung vor. Mehrere Tage hindurch wurde dieselbe auf das sorgfältigste erwogen und erörtert, und am 16. Julius allgemein und feyerlich gutgeheißen. Die Verordnung fängt mit den Worten, Ubi periculum, an, und enthält folgende Puncte.

„Die Cardinäle, die sich in der Stadt befinden, wo der Papst gestorben ist, warten zehn Tage lang auf die abwesenden Cardi-

näle. — Nachher begeben sie sich in den Pallast, den der verstorbene Papst bewohnte, ohne daß ihnen gestattet seyn soll, mehr als einen Bedienten mit sich zu nehmen. — Sie bleiben alle in dem nähmlichen Saal, welcher das Conclave heissen soll, dergestalt daß sie weder eine Mauer noch eine andere Art von Zwischenwand von einander scheide; dieser Saal wird von allen Seiten so verschlossen, daß niemand weder hinein noch heraus gehen könne. Niemand darf zu den Cardinälen gelassen werden oder mit ihnen heimlich sprechen: auch dürfen sie niemand, der zu ihnen kommt, vorlassen, diejenigen ausgenommen, welche mit Einwilligung aller dort gegenwärtigen Cardinäle wegen Dingen, die das Wahlgeschäft betreffen, vorgerufen werden. Niemand darf denselben, sammt und sonders, mündlich oder schriftlich eine Bothschaft schicken; der dieses Verboth übertritt, oder heimlich mit den Cardinälen spricht, verfällt ohne weiters in den Kirchenbann. — Im Conclave selbst soll ein schickliches Fenster offen gelassen werden, durch

welches man die Cardinäle mit nothwendiger Speise und Trank versehen, aber niemand hinein gehen könne. Soll nun, wider besseres Vermuthen, binnen drey Tagen nach dem Eintritt der Cardinäle ins Conclave noch kein Oberhaupt der Kirche erwählt seyn, so werden sie sich die fünf darauf folgenden Tage so wohl Mittags als Abends mit einer einzigen Speise begnügen. Nach Verlauf derselben sollen sie, im Fall das Wahlgeschäft noch nicht beendigt ist, nichts mehr, als Brot, Wein und Wasser erhalten und dieß so lange, bis sie der Kirche ihren Oberhirten gewählt haben werden. Auch sollen besagte Cardinäle während dieser ganzen Zeit weder aus der päpstlichen Kammer noch sonst woher ihre Einkünfte beziehen; ihre Aufmerksamkeit soll, durch keine anderweitige Geschäfte zerstreuet, einzig und allein auf das Wahlgeschäft gerichtet bleiben, den Fall ausgenommen, da das Beste der Kirche nach dem einstimmigen Urtheil aller anwesenden Cardinäle ein anderes erheischte."

„Diejenigen Cardinäle, welche nicht zur

rechten Zeit ins Conclave getreten, oder ohne gültige Ursache heraus gegangen sind, können nicht mehr in dasselbe zugelassen werden; die erkrankten aber können nach ihrer Herstellung so wie die Abwesenden wieder hineintreten, wenn anders die Wahl nicht schon beendigt ist."

„Soll der Papst außer seiner Residenzstadt verscheiden, so versammeln sich die Cardinäle in dem bischöflichen Pallast der nächsten Stadt, in deren Bezirk er verblichen ist, es wäre denn, daß dieselbe dem Interdict unterläge; in welchem Fall in der zunächst dabey liegenden Stadt das Conclave gehalten werden muß."

„Der Landesherr oder die Obrigkeit derjenigen Stadt, worin die Wahl des Papstes vor sich gehet, muß alles bisher Verordnete auf das genaueste vollziehen, übrigens aber die strenge Lebensweise, welche die Cardinale dabey beobachten müssen, auf keinerley Weise noch mehr verschärfen — unter der Strafe des Kirchenbanns und des strengsten Interdicts."

„Die Cardinäle sollen in Erwägung des allerwichtigsten Geschäfts, das ihnen obliegt, keiner Privatneigung, keinem Einverständniß Raum geben, sich die Hände durch keinen Eid oder eine andere übernommene Obliegenheit binden lassen, sondern bey der Wahl des Statthalters Christi bloß das Beste seiner Kirche vor Augen haben."

„In der ganzen Christenheit sollen um eine baldige, einhellige und glückliche Erwählung eines Oberhaupts der Kirche, sobald der Tod des Papstes kund ist, öffentliche Gebethe gehalten werden."

Dieß ist die Vorschrift des weisen Gregor X. so wie sie noch heut zu Tage bis auf den Punct von der Verminderung der Speisen, beobachtet wird. Ihre Vernachlässigung hatte beynahe immer Spaltungen oder eine langwierige Verwaisung der Kirche zur Folge. Adrian V., der im Conclave, worin er gewählt wurde, außerordentlich viel ausgestanden hatte, dachte sie zu mildern; allein er starb schon am 39. Tag nach seiner Ernennung und noch vor seiner Krönung. Dar-

um eilten auch die Cardinäle nach seinem Tode nicht sehr, sich ins Conclave zu begeben, als der Magistrat und das Volk zu Viterbo, wo sie sich befanden, sie auf einmahl sämmtlich zusammen sperrte, und ihnen so sparsame Nahrung reichte, daß die Papstes-Wahl in wenigen Tagen zu Stande kam und auf Johannes XXI. fiel, der die an den Cardinälen verübte Gewalthätigkeit bestrafte, und die Vollziehung der gregorianischen Wahlordnung einstweilen aussetzen ließ. Die Folge davon war, daß nach seinem Tode der päpstliche Stuhl sechs Monathe lang unbesetzt blieb, wiewohl man der wählenden Cardinäle nicht mehr als acht zählte. Die Wahl Martin des IV. war höchst stürmisch und gewaltsam. Nachdem das Conclave schon länger als vier Monathe gewähret hatte, ließ Carl König von Neapel, der durchaus einem Franzosen die päpstliche Krone aufgesetzt wissen wollte, durch den Annibaldeschi, Befehlshaber von Viterbo, drey Cardinäle, die zwey Orsini und den Latino, in ein Zimmer einsperren, und so lange bey Wasser und

Brot gefangen halten, bis sie einen Franzosen zum Papste wählten, der dann Martin IV. war. Nach dem Tode Nicolaus des IV. im Jahre 1292 blieb die Kirche zwey Jahre und drey Monathe ohne Oberhaupt, weil die zwölf Cardinäle, daraus das Conclave bestand, in die zwey Parteyen der Orsini und Colonna, der mächtigsten und gegen einander eifersüchtigen römischen Familien, getheilt waren, und sich über die Wahl schlechterdings nicht vereinigen konnten. Endlich wählten sie, vom Carl, Könige zu Neapel, an ihre Pflicht erinnert und bedroht von den Bürgern zu Perugia, auf das Zureden des Cardinal Latino den Peter von Morrone, einen Eremiten, unter dem Nahmen Cölestin V. Zeuge der unseligen Parteysucht, welche die Gemüther der Wählenden so sehr entzweyet hatte, wollte er den Wirkungen derselben vorbeugen, und seine erste Sorge hatte die Erneuerung der gregorianischen Wahlordnung zum Ziele, worauf er in Kurzen seine Würde niederlegte und in seine geliebte Einöde wieder zurück kehren wollte,

aber von seinem Nachfolger, Bonifacius, VIII. aus Vorsicht, damit ihn nicht etwa die Lust, sich wieder auf den päpstlichen Stuhl zu setzen, anwandelte, zu Fumone eingesperrt, daselbst das Jahr darauf in einem Alter von 86 Jahren im Geruch der Heiligkeit seine Laufbahn schloß. So sehr auch Bonifaz an den Verordnungen seines Vorgängers änderte, so ließ er doch alles, was dieser in Ansehung der Papsteswahl festgesetzet hatte, in seiner vollen Kraft.

Nach dem Tode Benedikts XI. erlaubten sich die Cardinäle von diesen Verordnungen abzugehen, und die Folge davon war eine eilfmonathliche Dauer des Conclave, worin die Factionswuth herrschte, und die Ränkesucht ungescheut ihr ärgerliches Spiel trieb. Eine Partey wollte einen Italiäner zum Papst, und die andere, die es mit dem König von Frankreich hielt, einen Franzosen. Der letztere nähmlich Philipp der Schöne war mit Bonifacius zerfallen und von ihm in den Kirchenbann gethan worden: er wünschte sich daher einen Papst, der das Verfahren

seines Vorgängers mißbilligte. Als der Magistrat von Perugia, wo das Conclave gehalten wurde, sah, daß das Wahlgeschäft in die Länge gezogen wurde, fing er an die Cardinäle einzuschränken, und ihnen ihre tägliche Nahrung zu verkürzen. Dieß gab dem schlauen Cardinal Prato Anlaß, dem Haupt der Gegenparthey Gaetano den Antrag zu thun, daß er drey Ausländer zur päpstlichen Würde vorschlagen möchte, aus welchen die Parthey des Prato einen erwählen sollte. Gaetano nahm den Antrag an, und so fiel die Wahl auf den Erzbischof von Bordeaux unter dem Nahmen Clemens V. welcher zuerst im Jahre 1309 aus Vorliebe für sein Vaterland den päpstlichen Wohnsitz nach Avignon verlegte, woselbst auch derselbe bis zum Jahre 1377 blieb. Clemens, der seinem König seine Erhebung größten Theils zu danken hatte, konnte ihm dennoch alle seine Forderungen keineswegs gewähren. Er berief also, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen, nach Vienne in Dauphiné eine allgemeine Kirchenversammlung, worin die

Sache der Tempelritter zur Zufriedenheit des Königs geschlichtet, und eine Verordnung des Clemens in Bezug auf die päpstliche Wahl angenommen wurde.

Zufolge derselb.. dürfen die Cardinäle, so lang der römische Stuhl nicht besetzt ist, die päpstliche Gewalt auf keinerley Weise ausüben, außer in den von der gregorianischen Wahlordnung bestimmten Fällen; auch dürfen sie diese weder im Ganzen noch in irgend einem ihrer Puncte abändern, oder umstoßen. Bloß das Amt eines Cardinal-Kämmerers und des Groß-Pönitentiars soll auch während der Zwischenzeit bis zur Besetzung der päpstlichen Würde fortdauern, und, im Fall einer von diesen oder den andern Pönitentiarien mit Tod abgeht, sollen die Cardinäle befugt seyn, einen andern an die Stelle des Verblichenen zu setzen. Ferner muß in dem Fall, daß der Papst außer seiner Residenzstadt seine Lebenstage beschließt, an dem Orte, wo die päpstliche Kanzelley ihren Sitz hatte, zur Wahl seines Nachfolgers geschritten werden, es wäre denn, daß der

heilige Vater noch vor seinem Tode dieselbe anders wohin zu übertragen beschlossen hätte. Sollten die Cardinäle entweder zusammen oder einzeln das Conclave verlassen, so müßte derjenige, dem die Vollziehung der gregorianischen Verordnung obliegt, sie nöthigen, sobald als möglich wieder in dasselbe zurück zu kehren, und das Wahlgeschäft da fortzusetzen, wo sie es abgebrochen haben. Endlich soll kein Cardinal von der Papsteswahl ausgeschlossen werden, selbst wenn er dem Kirchenbann oder dem Interdict unterläge.

Panvin hat uns das Verfahren aufgezeichnet, nach welchem in den damahligen und folgenden Zeiten bey der Wahl des Oberhaupts der Kirche zu Werke gegangen wurde. Es bestand im Folgenden.

„Den ersten Tag nach ihrem Eintritt in das Conclave bringen die Cardinäle mit dem Entwurf derjenigen Gesetze zu, welche ihnen zu einer vollständigen und aufrechten päpstlichen Verwaltung und Regierung schlechterdings nothwendig scheinen, und zu deren Beobachtung jeder sich mit einem Eide und

Gelübde verbindlich macht, im Fall er Papst werden sollte. Hierauf wird der Tag bestimmt, an welchem man die Ballotirung vornehmen will. An diesem Tage frühe kommen sämmtliche Cardinäle in langen offenen Kleidern in der Capelle zusammen, wo sie das heilige Abendmahl empfangen, und der Messe vom heil. Geist beywohnen. Nachher verfüget sich jeder auf seinen Sitz, und schreibt auf ein verschlossenes Zettelchen desjenigen Nahmen, dem er seine Wahlstimme geben will, und versiegelt dasselbe. Drey unter ihnen, nähmlich der Decan des heiligen Collegiums und die zwey ersten Diakonen treten zum Altar, und setzen in dessen Mitte den Kelch, womit an demselben Tag das Meßopfer verrichtet wurde, im Beyseyn aller Aufseher, worauf in der nähmlichen Ordnung alle Cardinäle gleichfalls zum Altar treten, ihre Kniee vor demselben beugen, und ihre versiegelten Zetteln in den Kelch legen. Sobald dieses geschehen ist, hebt einer von den drey genannten Vätern den Kelch in die Höhe, und zeigt ihn denen, die niedriger sitzen. Stehend

und zwar auf einer Stelle, wo sie von den Herumsitzenden nicht nur gesehen, sondern auch gehört werden können, zählen sie die Zetteln, und wenn die Zahl derselben mit der Zahl der anwesenden Cardinäle zutrifft, so wird jeder von dem Decan eröffnet, und dem Diakon überreicht, der denselben mit lauter Stimme lieset. Allein nach der Verordnung Alexanders III. kann keiner Papst seyn, der nicht zwey Drittheile der Stimmen der anwesenden Cardinäle für sich hat. Ist nun die erforderliche Zahl der Stimmen mittelst der Wahlzetteln vorhanden, so ist der Papst gewählet; wo nicht, so steht es jedem frey, mündlich einem andern seine Stimme zu geben, als demjenigen, welchen er auf seinem Zettel bezeichnet hat. Diese letztere Wählungsart heißt der Beytritt (accessus). Selten erhält jemand die volle Anzahl der Stimmen mittelst der Zetteln allein; sondern meistens wird die Wahl durch den mündlichen Beytritt vervollständiget. Es gibt noch eine dritte Wählungsart durch die Adoration, nähmlich wenn zwey Drittheile der Cardinäle das

Scrutinium (die Wählungsart durch die Zettel) nicht abwarten, sondern einstimmig und gleichsam im Nahmen aller einen ihrer Mitbrüder als römischen Papst begrüßen, und ihm die so genannte Ehre der Anbethung erweisen. Auf diese Art wurde Julius III., Marcell II., Paul IV. und andere erwählt. So spricht Panvin. Dieses nähmliche Verfahren wird mit wenigen Abänderungen, die in den folgenden Jahrhunderten hinzu kamen, auch noch heut zu Tage beobachtet.

Nach dem Tode Clemens des V. unterlag die Wahl eines Nachfolgers Petri außerordentlichen Gefahren und Schwierigkeiten. Die Cardinäle hatten sich zu Carpentras, 23 an der Zahl, ins Conclave begeben. Sechs darunter waren Italiäner, die übrigen Gascogner und Franzosen. Nachdem sie drey Monathe hindurch über die Wahl nicht einig werden konnten, wurden sie auf Anstiften der Cardinäle-Nepoten des verstorbenen Papstes plötzlich überfallen, und mehrere von den Leuten der Italiäner getödtet. Man legte sogar an mehreren Orten in der Stadt Feuer

an, belagerte die Thüren des Conclave und schrie, daß man die Italiäner umbringen wolle. Diese flüchteten sich aus der Stadt und wollten nach der Clementinischen Verordnung das Wahlgeschäft anderwärts fortsetzen, zerfielen aber darüber mit den Franzosen, so daß zwey Jahre hindurch vorüber gingen, ohne daß man den römischen Stuhl besetzte, bis sich endlich Philipp der Schöne und Ludwig X., Könige von Frankreich, der Sache ernsthaft annahmen und die Cardinäle dahin brachten, daß sie in Lyon binnen 4 Tagen Johannes den XXII. erwählten. Unter den Nachfolgern dieses Papstes erließ Clemens VI. im Jahre 1351 eine Verordnung, die sich mit den Worten: Licet in Constitutione anfängt, und worin er die Wahlordnung Gregors X. in Ansehung der Bedienten, welche die Cardinäle mit sich ins Conclave nehmen dürfen, und der Speisen, die ihnen gereicht werden sollen, mildert. Clemens VI. erlaubt ihnen zwey Bediente und eine bessere Nahrung; auch gestattet er ihnen einige kleine Bequemlich-

keiten, damit ihnen ihr Aufenthalt im Conclave nicht ganz unerträglich werden sollte. — Veränderungen, die dem Wesentlichen der Wahlordnung keinen Eintrag thaten.

Nach seinem Tode beschäftigten sich die Cardinäle im Conclave, anstatt nach der Verordnung Clemens des V. ihre ganze Aufmerksamkeit unzertheilt dem Wahlgeschäfte zu weihen, mit verschiedenen Gesetzen, welchen sie den neu zu wählenden Papst unterwerfen wollten. Diesen Gesetzen zufolge sollte der Papst die Zahl der Cardinäle über zwanzig nie vermehren, noch anderen diese Würde ertheilen, als welche die Beystimmung zweyer Drittheile des heiligen Collegiums für sich hätten. Kirchengüter der römischen Kirche zu veräußern, oder zu Lehen zu geben, einem Fürsten den Zehend oder eine andere Geldhülfe zu verleihen, einen seiner Verwandten zum Statthalter von Rom oder irgend einer Provinz des Kirchenstaates, oder auch zum Marschall des römischen Hofes zu ernennen, sollte der Papst ohne Beystimmung zweyer Drittheile der Cardinäle nicht befugt

seyn. Endlich wollte das heil. Collegium alle Einkünfte von den Kirchengütern, Taxen und Geldstrafen mit dem Papste theilen. Allein kaum bestieg Innocenz VI. den päpstlichen Stuhl, als er auch schon diese Anordnung umstieß, und in einer Bulle vom 30. Junius 1353 den Cardinälen einschärfte, sich im Conclave nie mehr mit etwas anderem, als dem Wahlgeschäfte zu befassen.

Gregor XI. verlegte im Jahre 1377 den päpstlichen Stuhl von Avignon zurück nach Rom wider den Willen der französischen Cardinäle, als welche aus Vorliebe für ihr Vaterland mit aller Gewalt in ihn drangen, daß er wieder nach Frankreich zurück kehren möchte. In der gerechten Besorgniß, daß nach seinem Tode Spaltungen unter den Cardinälen einreissen, und der Kirche Gottes Gefahr drohen dürften, wollte er den Folgen derselben durch eine Bulle zuvor kommen, die er auf seinem Todbette sieben Tage vor seinem Hinscheiden unterzeichnete. Kraft derselben gab er den Cardinälen, die sich zur Zeit seines Absterbens in Rom befinden wür-

den, aber nur für diesen einzigen Fall, die Befugniß, in oder außer Rom, wo sie es für gut fänden, in ein Conclave zusammen zu treten, ohne die Abwesenden zu berufen oder zu erwarten, und unverzüglich auch vor dem Verlauf der zehn Tage zur Wahl seines Nachfolgers zu schreiten. Derjenige sollte alsdann als rechtmäßiger Papst anerkannt werden, der die Stimmenmehrheit für sich hätte, wenn sich auch die Minderheit der Wählenden dagegen setzte.

Allein weder dieses Papstes, noch seiner Vorgänger Verordnungen waren hinreichend, die betrübten Spaltungen von der Kirche abzuwenden, durch welche dieselbe neun und dreyßig Jahre hindurch zerrissen wurde, und denen nur die Kirchenversammlung zu Kostanz ein Ende machte. Der rauhe Charakter des sonst vortrefflichen Urban VI. hatte dazu Anlaß gegeben; aber der unbiegsame Starrsinn des Afterpapstes Benedikt XIII. sonst Peters di Luna, hatte an der Dauer dieser Spaltung die meiste Schuld.

Auch der Kirchenrath zu Basel erließ im

Jahre 1482 eine Verordnung in der päpstlichen Wahlsache, Kraft welcher erst am 61sten Tage nach dem Tode eines Papstes der Anfang mit Erwählung seines Nachfolgers gemacht werden, und die Wahl ohne Vorwissen der Kirchenversammlung nicht gültig seyn solle. Allein diese Verordnung ist von der allgemeinen Kirche weder anerkannt, noch in Ausübung gebracht worden.

Einem anderen Mißbrauche, der sich in dieses allerwichtigste Geschäft eingeschlichen hatte, nähmlich der Bestechung zu steuern, erließ Paulus II. gleich beym Antritte seiner Regierung im Jahre 1504 eine überaus strenge Bulle, die sich mit den Worten, Cum tam Divino, anfängt, und folgendes verfüget: 1) Die Wahl eines römischen Papstes durch Bestechung ist ungültig, und der Erwählte, wäre er auch einstimmig zum Papst ausgerufen worden, soll als ein Abtrünniger, der Simonie und Ketzerey schuldig, angesehen, und daher aller Kirchenpfründen und sogar der Cardinalswürde verlustig seyn. 2) Die Wahl eines Papstes

mittelst der Bestechung kann selbst durch die darauf erfolgte Krönung nicht gültig gemacht werden, so wenig als durch den Verlauf der Zeit oder die Adoration und die Folgeleistung der Cardinäle. 3) Alle Cardinäle, der Clerus und das Volk von Rom, deßgleichen alle Beamte sind befugt, einem solchen Papste den Gehorsam aufzukünden, 4) und sogar die weltliche Macht wider ihn zu Hülfe zu rufen, falls er sich in die Regierung der Kirche mengen wollte. 5) Die Cardinäle, die sich bestechen lassen, haben alle ihre Pfründen und ihr Cardinalat verwirket. Die nicht schuldigen Cardinäle sind berechtiget, einen anderen Papst zu wählen, und eine Kirchenversammlung auszuschreiben. Schlüßlich verfallen alle Cardinäle, die dieser Verordnung nicht nachleben, in den größeren Kirchenbann, von dem sie niemand außer in der Todesstunde los sprechen könne. Aehnliche Strafen spricht auch Paulus IV. in seiner Bulle Cum secundum Apostolorum über diejenigen aus, die sich erdreisten, noch bey Lebzeiten

eines Papstes ohne sein Vorwissen wegen seines Nachfolgers zu unterhandeln.

Noch müssen wir zweyer Bullen erwähnen, durch welche Pius IV. und Gregorius XV. die bis dahin bestandene päpstliche Wahlordnung noch mehr vervollkommnet, und diesem großen Werke, dem Resultate so vieler Erfahrungen und des Nachdenkens so vieler Päpste, gleichsam den Schlußstein aufgesetzet haben. Die erste, welche von den Worten: In eligendis Ecclesiarum anfängt, wurde im Jahre 1562 erlassen, und ist folgenden Inhaltes:

Die anwesenden Cardinäle sollen nach dem Hinschiede des Papstes nicht länger als zehn Tage auf die abwesenden warten, und mittlerweile die neuntägigen Exequien wie gewöhnlich begehen. Die Kosten für die Trauertücher und anderes Zugehör dürfen die Summe von 10,000 Ducaten nicht übersteigen. Nach dem Verlauf der zehn Tage müssen die anwesenden Cardinäle, es mögen nun noch andere indessen angelanget seyn oder nicht, nach der heil. Geist-Messe ohne weiters ins

Conclave eintreten, und die darin befindlichen, ohne sich mit dem Entwurf der Kapiteln, wie sie sonst in den ersten Tagen zu thun pflegten, abzugeben, sogleich zur Wahl schreiten. Alle Tage soll ein Scrutinium (eine schriftliche Wahl mittelst der Zetteln) vor sich gehen, und bey dem ersten Scrutinium soll auch die Beytrittswahl gestattet seyn. Die nicht eintreten, oder ohne gültige Ursache austreten, unterliegen der in der Gregorianischen Satzung bestimmten Strafe. Haben nun die anwesenden Cardinäle nach Verlauf der erwähnten zehn Tage auch ohne auf die abwesenden zu warten, in oder außer dem Conclave einen Papst gewählet, so kann die Gültigkeit der Wahl unter dem Vorwande, daß die abwesenden auf der Reise dahin durch allerley Hindernisse aufgehalten wurden, nicht in Anspruch genommen werden. Während der päpstliche Stuhl erlediget ist, darf das Collegium der Cardinäle in allem, was den Papst bey seinen Lebzeiten anging, seine Macht oder Gewalt keinesweges ausüben, keine Gnade verleihen oder

Recht sprechen, noch auch den Ausspruch des Verblichenen vollziehen lassen, sondern es muß alles dieses seinem Nachfolger vorbehalten bleiben. Auch dürfen sie von den Geldern der apostolischen Kammer nichts für sich nehmen, oder ausgeben, die oben erwähnten 10,000 Ducaten ausgenommen, es wäre denn, daß eine große Gefahr, nach dem Urtheile der zwey Drittheile des heil. Collegiums, eine schleunige Geldhülfe forderte, widrigen Falls müßten sie der apostolischen Kammer alles wieder gut machen.

Drey der älteren Cardinäle, nähmlich einer von jeder Abtheilung sollen nebst dem Cardinal-Kämmerer nach dem Absterben des Papstes das heil. Collegium versammeln, die nöthigen Gegenstände in allgemeinen Versammlungen vortragen und die genaue Einschließung des Conclave besorgen. Ihre Amtsgewalt soll aber nur bis zum dritten Tag nach der Verschließung des Conclave währen, und in der nähmlichen Ordnung alle dritte Tage auf andere drey Cardinäle übergehen, Der Cardinal-Kämmerer aber immer die sei-

nige behalten. Uebrigens darf weder derselbe noch der Großpönitentiar sich eine Gewalt anmaßen, die sie bey Lebzeiten des Papstes nicht ausüben; sie haben sich daher bloß mit der Erhebung der päpstlichen Einkünfte und den bey Erledigung des römischen Stuhls nothwendigen Auslagen zu beschäftigen, aber sich von der Zahlung der Kammerschulden, die noch vor dem Hinschiede des Papstes gemacht wurden, deren Anerkennung und Liquidirung, dem Getreidgeschäfte, der Begnadigung der Verbrecher, kurz von allen Ausfertigungen im Wege der Gnade oder der Gerechtigkeit, und deren Vollstreckung durchaus zu enthalten.

Der Großpönitentiar und seine Kanzelley sollen nur in Gewissensangelegenheiten sprechen und ausfertigen; im übrigen aber ruhet ihre Amtsgewalt gänzlich, dergestalt daß sie weder in Ehe- noch in Rechtssachen Dispensationen, Lossprechungen oder Erklärungen ertheilen mögen. Sollten der Kämmerer und Großpönitentiar diesem Verboth entgegen handeln, geschäh es auch mit Einwilligung

und auf Befehl des heil. Collegiums, so ist doch alles, was sie thun, null und nichtig, und sie selbst sind wegen ihres Ungehorsams dem künftigen Papste verantwortlich. Auch das Amt eines Datarius hört mit dem Tode des Papstes gänzlich auf, so daß alle Bittschriften in Gnaden- und Rechtssachen, die bey ihm oder seiner Kanzelley noch vorhanden sind, wären sie auch dem Cardinals-Collegium überreicht worden, sogleich versiegelt und dem neuen Papst überreicht werden müssen. Der dagegen handelt, begeht ein Falsum und seine Amtshandlung ist null und nichtig. Eben so wenig dürfen die Cardinäle und Prälaten, die bey der Signatur angestellt waren, das Mindeste, was in ihr Amt einschlägt, unterzeichnen, weil dieses mit dem Tode des Papstes gleichfalls aufhöret.

Die Zellen des Conclave werden durch das Loos unter die Cardinäle vertheilet; keinem derselben ist, auch nicht unter dem Vorwand einer Krankheit, erlaubt seine Zelle zu verändern, darauf zu bauen oder sie zu erweitern. Sobald das Conclave geschlossen ist,

darf niemand unmittelbar ober- oder unterhalb desselben oder in den Seitengemächern weder wohnen noch sich aufhalten. Daher müssen diese Oerter mit Mauern umgeben und von den Vorstehern der Bewachung des Conclave wie auch von dem Oberbefehlshaber der Stadt öfters in Augenschein genommen werden. Sollte hierbey ein Betrug vorgehen, so muß gedachter Oberbefehlshaber unter der Strafe des Meineids die Schuldigen den dazu aufgestellten Cardinälen anzeigen, gefangen setzen und scharf bestrafen lassen. Auch sind besagte Cardinäle verpflichtet die Zellen ihrer Mitbrüder und die anderen Gemächer des Conclave öfters zu untersuchen und fleißig nachzusehen, ob nicht in den Wänden, dem Plafond oder dem Fußboden desselben verborgene Oeffnungen gemacht worden sind. Findet sich etwas dergleichen, so sind die Schuldigen nicht nur mit der Entsetzung von ihren Aemtern und Pfründen sondern auch mit Leibesstrafen nach dem Urtheil des Oberbefehlshabers oder auch des neuen Papstes auf das schärfste zu züchtigen. Die Mitschuldigen un-

terliegen den nähmlichen Strafen, wenn sie nicht ihr Vergehen an dem gehörigen Ort anzeigen.

Jeder Cardinal muß sich im Conclave mit zwey geistlichen oder weltlichen Aufwärtern begnügen; den Kranken oder mit schweren Leibesübeln behafteten mag von der Mehrheit des Collegiums nach einer geheimen Abstimmung noch ein dritter zugestanden werden. Diese Aufwärter müssen aber wenigstens ein Jahr lang in des Cardinals Hause und Diensten gewesen seyn. Kaufleute, Diener der Fürsten, weltliche Grundeigenthümer und Güterbesitzer, Brüder und Vettern des Cardinals, wenn sie auch von ihm ihren Unterhalt beziehen, dürfen hierzu nicht genommen werden. Die zur Aufsicht bestellten Cardinäle müssen hierüber, und überhaupt über die Eigenschaften der Conclavisten ein wachsames Auge halten, und sie bestättigen. Ins Conclave treten auch ein Sacristaner nebst einem geistlichen Gehülfen, zwey Ceremonienmeister der Messe und anderer Geschäfte wegen, und ein Ordensgeistlicher zum Beichthören, der aber

durch die Mehrheit der Cardinäle nach einer geheimen Abstimmung gewählt werden muß, nebst einem einzigen Secretär des Collegiums, zwey Aerzten und einem Wundarzt, einem Gewürzhändler sammt einem oder zwey Handlungsdienern, einem Zimmermann, einem Maurer, zwey Barbierern und einem oder zwey Gesellen. Ferner sollen acht oder zehn Hausbediente zur gemeinschaftlichen Bequemlichkeit als zum Holz tragen, Zimmer reinigen und dergleichen Bedürfnissen von den Cardinälen durch eine geheime Bohnenwahl bestimmt werden, die aber nicht aus der Dienerschaft irgend eines Cardinals genommen werden dürfen, und aus der öffentlichen Kasse ihre Besoldung ziehen. Wird außer den bisher genannten noch jemand im Conclave gefunden, so muß man ihn auf der Stelle hinausschaffen. Sollte sich aber jemand versteckt halten wollen, so muß er mit Unehren hinausgewiesen werden und zur Strafe aller seiner geistlichen Pfründen verlustig seyn.

Sobald das Conclave geschlossen ist, wird

niemand mehr, auch nicht außerhalb der Thüre desselben, nicht einmahl die Abgesandten der Höfe, außer bey dringenden Anlässen, welche als solche durch die Stimmenmehrheit des heil. Collegiums anerkannt werden, zu einer Unterredung zugelassen. Sollte sich jemand durch einen andern Weg, als durch die Thüre hinein schleichen, so wird er dem weltlichen Gericht übergeben und auf das schärfste bestraft. Eben so wenig ist es erlaubt, denjenigen, welche sich im Conclave befinden, irgend eine Bothschaft, Note oder ein anderes Zeichen zukommen zu lassen, oder von demselben zu empfangen unter der Strafe der Entsetzung von allen Würden und eines nur in der Todesstunde auflöslichen Kirchenbanns.

Alle Versprechungen in Bezug auf die künftige Papstes-Wahl, welche man Excommissas nennt, sind gänzlich ungültig in und außer Gericht; die Uebertreter dieser Verfügung sind von dem Oberbefehlshaber oder auch von dem neuen Papste zu bestrafen.

Von dem Tage an, da die Cardinäle ins Conclave eintreten, müssen sie sich so wohl Mittags als Abends mit einer einzigen Speise von einer Art begnügen: auch darf keiner in eines anderen Zelle und von eines anderen Speise essen. — Die zur Bewachung des Conclave angestellten Prälaten müssen unter der Strafe des Meineids und der Suspension alles, was ins Conclave oder aus demselben kommt, und besonders die Speisen auf das sorgfältigste untersuchen, damit nicht mittelst derselben Briefe, Noten oder andere Merkzeichen übersandt werden. Findet man darin etwas dergleichen, so sind die Aufwärter des Cardinals aller ihrer geistlichen Aemter verlustig, zu anderen auf immer unfähig und müssen von dem Oberbefehlshaber der Stadt verhaftet werden. Die Conclavisten, die das Conclave wegen schwerer Krankheit nach dem beeidigten Zeugniß des Arztes verlassen, können nicht mehr zurück kommen, aber wohl andere an ihrer Stelle in demselben Augenblick, da jene austreten, hinein gelassen werden. Cardinäle,

die noch nicht die Weihe eines Diakons besitzen, haben bey dem Wahlgeschäfte keine Stimme, außer dem aber soll keine Censur, selbst nicht der Kirchenbann, worin sich ein Cardinal befinden mag, desselben Wahlrecht oder Wählbarkeit verkürzen, dergestalt, daß die erwähnten Strafen, aber bloß in Bezug auf das Wahlgeschäft allein, ohne Wirkung seyn sollen.

Die Prälaten, Vorsteher und Beamte der Stadt, wie auch die Abgesandten der Höfe können von dem heil. Collegium zur Bewachung des Conclave erwählet werden. Die Erwählten müssen vor demselben, ehe es noch das Conclave bezogen haben wird, und zwar so oft es nöthig ist, einen körperlichen Eid schwören, daß sie alles bisher Verfügte auf das genaueste vollziehen lassen werden. Uebrigens dürfen sie auch die Cardinäle nicht strenger halten, als es in dieser Bulle vorgeschrieben ist, wie denn die Satzungen derselben von Wort zu Wort befolgt werden müssen, und das heil. Collegium darin nicht das Geringste abzuändern befugt ist.

Die zweyte der erwähnten Bullen ist von Gregor XV. im Jahre 1621 erlassen worden, und fängt sich mit den Worten: Aeterni Patris Filius an. Sie diente allen nach Gregors Tode bis jetzt gehaltenen Conclaven zur Richtschnur, und enthält folgende Anordnungen:

Die gültige Wahl eines römischen Papstes kann nur im verschlossenen Conclave nach dem Meßopfer des ersten Tages geschehen, worin den Cardinälen das heilige Abendmahl gereicht zu werden pflegt, und zwar mittelst der auf geheime Zettel geschriebenen Stimmen, wenn zwey Drittheile der anwesenden Cardinäle einstimmig sind; oder wenn sie insgesammt einigen von ihnen den Auftrag geben, im Nahmen Aller einen Papst zu wählen, oder wenn gleichfalls alle einstimmig gleichsam durch eine höhere Eingebung, oder vorläufig gepflogene Unterhandlungen, jemand, nachdem sie das Wort, Eligo (ich wähle) deutlich ausgesprochen oder niedergeschrieben haben, ernennen.

Damit aber die Wahl durch die Stimm-

zetteln, oder durch die Wahlzetteln und den Beytritt gültig sey, muß man die zwey einstimmigen Drittheile der anwesenden Cardinäle so verstehen, daß darunter die Stimme des Erwählten nicht begriffen werde. Auch kann niemand, die Wahl mag wie immer geschehen, sich selbst wählen: doch ist der Erwählte, wenn er sich im Conclave befindet, unter die Zahl der anwesenden Cardinäle zu rechnen. Ferners wird zur Gültigkeit der Wahl erfordert, daß die Stimmen kund gemacht, und wenn der Erwählte gerade zwey Drittheile der Stimmenden für sich hat, auch seine Stimmzetteln eröffnet werden. Sollte es aber geschehen, daß auf mehrere in den Stimmzetteln Benannte zwey Drittheile der Stimmen fallen, so ist, wenn die Anzahl der Stimmen beyder Seits gleich ist, keiner von beyden erwählt; hat aber einer nur um eine Stimme mehr als der andere, so ist die Wahl vollendet.

Bey jeder Wahlzettelabstimmung (Scrutinium) soll jeder Cardinal, ehe er seinen Zettel in den Kelch legt, folgenden Eid mit

vernehmlicher und lauter Stimme aussprechen: Ich rufe Christum den Herrn, der mich einst richten wird, zum Zeugen an, daß ich denjenigen wähle, den ich nach dem Willen Gottes erwählen zu müssen glaube, und daß ich dasselbe auch bey dem Beytritt thun werde *).

Die Stimmzetteln müssen so wohl bey dem Scrutinium, als bey dem Beytritt, wo möglich, gedruckt, und wo dieß nicht möglich ist, wenigstens alle von derselben Hand geschrieben seyn, und alles enthalten, was darauf ausgedrückt werden soll, bis auf die Nahmen des Wählenden so wohl als des Gewählten, und die beygefügten Merkzeichen, welche von der Hand des Wählenden geschrieben seyn müssen. In dem oberen Theile des Zettels steht der Nahme des Wäh-

(*) Testor Christum Dominum, qui me judicaturus est, me eligere, quem secundum Deum judico eligi debere, et quod idem in accessu praestabo.

lenden, in dem folgenden der Nahme des Gewählten, aber so viel möglich mit veränderter Schrift, damit man dieselbe nicht erkenne. Der obere Theil, wo der Nahme des Wählenden geschrieben steht, wird mit einem geheimen, zu diesem Geschäfte bestimmten Siegel, folglich nicht mit dem gewöhnlichen, versiegelt. Damit aber erhelle, daß derjenige, der jemand durch den Beytritt wählet, denselben nicht auch schon im Scrutinium gewählet habe, müssen alle Zetteln zu unterst mit zwey anderen Merkzeichen versehen seyn, nähmlich mit einer Zahl und irgend einem kurzen Spruch der heil. Schrift; beyde Zetteln so wohl fürs Scrutinium als für den Beytritt, muß jeder Cardinal mit dem nähmlichen Zeichen bezeichnen, und hernach auch diesen untersten Theil des Zettels umbiegen und versiegeln, damit sie die Scrutatoren nicht sehen können, bis nicht die Wahl geendiget ist. In diesem Falle werden die Zetteln zu unterst, wo die Zeichen stehen, geöffnet, und diejenigen, die einerley Zeichen und Siegel

haben, mit einander verglichen, damit man sich überzeuge, daß der Wählende nicht dem Nähmlichen so wohl im Scrutinium als bey dem Beytritt seine Stimme gegeben habe. Sollte sich aber unter den Wahlzetteln keines finden, welches Zeichen und Siegel mit dem Beytrittszettel gemein hätte, so ist auch das letztere ungültig. Derjenige Theil des Zettels aber, wo der Nahme des Wählenden steht, darf nie entsiegelt werden, es wäre denn, daß zwey Cardinäle zufälliger Weise in Siegel und Merkzeichen mit einander zusammen träfen.

Die Stimmzetteln werden, um der besseren Verwahrung des Geheimnisses willen, mitten in der Capelle auf einem oder mehreren von den Plätzen der Cardinäle entfernten und dergestalt eingefaßten Tischen zurecht gemacht, daß die anderen das Geschriebene nicht sehen können. Kann aber ein Cardinal wegen eines Krankheitsumstandes nicht selbst zu dem Tische hinzu treten, so muß er seinen Zettel an seinem Platze verfertigen, und der letzte Scrutator denselben abhohlen.

Wenn das Scrutinium vorbey ist, aber keiner zwey Drittheile der Stimmen für sich hat, so müssen die Cardinäle vor allem anderen den zum Beytritt bestimmten Zettel auf den erwähnten Tischen eben so wie fürs Scrutinium niederschreiben; nähmlich, wenn sie der Wahl eines von den im Scrutinium Genannten beytreten wollen, so setzen sie dessen Nahmen auf den Zettel; wo nicht, so setzen sie statt des Namens Nemini (Niemand). Auf jeglichem Zettel darf nur eines einzigen Nahmen gesetzet werden; widrigenfalls ist es ungültig. Auch darf man nach jeglichem Scrutinium nur ein Mahl beytreten. Alle Mahl, ehe man die Zettel öffnet, müssen dieselben gezählet, und, wenn ihre Anzahl die Zahl der anwesenden Cardinäle übersteiget, verbrannt, und neue Zettel geschrieben werden — alles dieses unter der Strafe des Kirchenbannes.

Kann ein Cardinal wegen Krankheit zum Scrutinium nicht selbst kommen, so müssen sich drey zu diesem Ende durchs Loos be-

stimmte Cardinäle mit einem Kästchen, das oben mit einer Oeffnung oder Spalte versehen und leer, auch öffentlich von den Scrutatoren versperrt worden ist, zu dem Kranken verfügen, ihm den gedruckten Zettel bringen, und denselben, nachdem er nach abgelegtem Eide das Nöthige hinein geschrieben, und solchen versiegelt in das Kästchen geworfen hat, in diesem Kästchen zurück bringen, worauf der Zettel heraus genommen und in den Kelch gelegt wird. Eben so tragen die erwähnten drey Cardinäle nach dem Scrutinium einen Bogen, worauf die Nahmen der Gewählten und die Anzahl der Stimmen, die jeder erhalten hat, angemerkt sind, nebst einem Zettel zum Beytritt, zu dem Kranken, der mit diesem wie mit dem ersten verfährt. Sollte der Kranke aber zu schwach seyn, um selbst zu schreiben, so kann er seinen Willen durch einen andern, der sich durch einen Eid zur Verwahrung des Geheimnisses verpflichten muß, niederschreiben lassen.

Nach jedem Scrutinium und jeder Beytrittsstimmensammlung müssen drey durchs Loos bestimmte Cardinäle alle Zetteln, ohne die Siegel zu verletzen, wenn sie nicht schon vorher erbrochen sind, untersuchen, und sodann öffentlich verbrennen. Von allem aber, was sie etwa Geheimes entdecken, dürfen sie unter der Strafe des Kirchenbanns nicht das Geringste offenbaren. Unter eben dieser Strafe sind die Cardinäle gehalten, um die Wahl so viel möglich zu beschleunigen, zwey Mahl des Tags Scrutinium zu halten, und zwar am ersten Tage nach der Communion. Zu demselben müssen, sobald die Glocke des Conclave drey Mahl ist geläutet worden, alle, die keine Krankheit daran verhindert, zusammen kommen.

Außer dem sollen sich die Cardinäle aller Verträge, Einverständnisse, Versprechungen und Bündnisse, so wohl in Hinsicht ihrer Stimmen, um sie jemand zu geben, oder jemand von der Wahl auszuschließen, durchaus enthalten; doch sind Unterhandlungen wegen der Wahl denselben nicht verbothen.

Die Wahl eines Papstes ist ungültig, wenn sie entweder nicht im verschlossenen Conclave oder nicht mittelst geheimer Wahlzetteln und zwar vermöge der Stimmen zweyer Drittheile der anwesenden Cardinäle geschehen ist, oder wenn darunter die Stimme des Erwählten selbst gerechnet würde, oder wenn sie auf einem andern als den drey oben angezeigten Wegen zu Stande kam. Im Conclave muß über alles die strengste Verschwiegenheit beobachtet werden. Ueber die genaue Befolgung aller Punkte dieser Bulle sollen die drey zur Leitung des Wahlgeschäfts bestellten Cardinäle nebst dem Cardinal-Kämmerer sorgfältig wachen. Censuren und der Kirchenbann sollen die darin sich befindlichen Cardinäle nicht hindern weder ihr Stimmrecht auszuüben, noch auch sich erwählen zu lassen. Alle Satzungen der Kirchenräthe sollen, in sofern sie der gegenwärtigen Verfügung entgegen stehen, aufgehoben seyn, und die Cardinäle, so wohl in ihrer ersten Versammlung nach dem Hinschied des Papstes als auch nach ihrem Ein-

tritt ins Conclave, und wenn jemand die Cardinalswürde ertheilet wird, auf die genaue Beobachtung derselben einen Eid schwören ꝛc.

Außerdem hat auch Gregor XV. das Ceremoniell bestimmt, welches bey jeder Wahl eines römischen Papstes befolgt werden soll, und demselben durch die Bulle: Decet Romanum, Gesetzes = Kraft verliehen. Wirklich wird in unseren Zeiten dasselbe pünctlich beobachtet. Es lautet im Wesentlichen also :]

So bald der römische Papst verschieden ist, legen die Cardinäle in ihrer ersten Versammlung den Eid ab, wegen Beobachtung der Bulle Gregors des XV. in Ansehung der besseren Einrichtung des Conclave und anderer Kirchensatzungen nach dem hergebrachten Gebrauch, und halten neun Tage hindurch die bisher gewöhnlichen Exequien für die Seelenruhe des Verblichenen. Sollte binnen dieser neun Tagen ein Hauptfest einfallen, an welchem die Exequien unterlassen werden müßten, so wird wohl dieser Tag auch unter die

neun Exequientage gerechnet, aber die ersparten Kosten müssen unter die Armen vertheilet werden. Deßgleichen dürfen die Kosten dieser neun Tage, die Geschenke, die das römische Volk zu erhalten pflegt, abgerechnet, sich nicht über zehn tausend Ducaten belaufen. Ueber die gehörige Verwendung dieses Geldes sollen drey der älteren Cardinäle, nähmlich aus jeder Abtheilung einer, nebst dem Cardinal-Kämmerer wachen.

Nach Endigung der Exequien, während welcher ein zweckmäßiges Conclave in den gehörigen Stand gesetzt wird, kommen die Cardinäle in der Peterskirche, oder auch anderswo, je nachdem es Zeit und Ort gestatten, zusammen; der Decan des heil. Collegiums, oder wenn er verhindert ist, ein anderer liest die Messe vom heil. Geist, und am Ende hält ein Prälat oder ein anderer gelehrter Mann an sie eine Rede, worin er sie ermahnet, alle Privatleidenschaften bey Seite zu setzen, Gott allein vor Augen zu haben, und der heil. römischen und allgemeinen Kirche ein würdiges Oberhaupt zu

erwählen, und zwar so bald als möglich, gemäß den Satzungen der Päpste und der heiligen Kirchenversammlungen.

Hierauf nimmt der Ceremonien-Meister das päpstliche Kreuz und geht voran; die Cardinäle folgen ihm, zuerst die Bischöfe, dann die Priester, und zuletzt die Diakonen in ihren veilchenblauen Mäntelchen. Vor dem Kreuz gehen die Aufwärter der Cardinäle, und nach diesen die Sänger, die den Lobgesang: Veni Creator Spiritus etc. absingen. Auf die Cardinäle folgen die Prälaten, und so treten sie nach Art eines Bittganges ins Conclave. So wie sie in die Capelle kommen, spricht der Decan des heil. Collegiums am Altare das Gebeth: O Gott, der die Herzen der Gläubigen ꝛc. Dann werden die bestehenden Verordnungen in Rücksicht der Papstes-Wahl vorgelesen und beschworen, und der Cardinal-Decan ermahnet die Wählenden abermahl das Wahlgeschäft geziemend zu verrichten, worauf die Cardinäle in ihre durch das Loos bestimmte Zellen gehen, darin ihr Mittagmahl einneh-

men, und hernach sich wieder versammeln, um den Beamten des Conclave und noch anderen den gewöhnlichen Eid abzunehmen.

Nach ihrem Eintritt ins Conclave dürfen die Cardinäle nicht mehr hinaus gehen, und das Conclave selbst wird, nachdem die Glocke auf Befehl des Decans drey Mahl, nähmlich um ein Uhr, um zwey und drey Uhr des Nachts (italiänischen Zeigers) geläutet worden ist, und alle, die darin nicht bleiben dürfen, dasselbe verlassen haben, von außen und von innen geschlossen: die Schlüssel werden dem Cardinal-Kämmerer, dem Ceremonienmeister und den Wache habenden Prälaten des Conclave überreicht.

Hierauf durchsuchen die drey vornehmsten Cardinäle, der Kämmerer und der Ceremonienmeister mit brennenden Wachsfackeln alle Winkel und Ecke des Conclave, damit niemand, der nicht hinein gehört, darin bleibe. Ins Conclave aber gehören alle, deren die Bulle Pius des IV. erwähnt nebst zwey Aufwärtern für den Ceremonienmeister und dem Secretär des heil. Collegiums, welche aber

wenigstens sechs Monathe vorher wirklich in ihren Diensten gewesen seyn müssen. Am folgenden Tage Nachmittags werden alle diese Conclavisten gemustert, damit niemand darunter sey, der es nicht seyn sollte, zu welchem Ende man sie insgesammt in die Capelle bescheidet und hernach einen nach dem andern vorrufet.

Die so genannten Capiteln, die sonst vor der Wahl abgefasset und von den Cardinälen unterschrieben werden, können auch zum Vortheil der Conclavisten vor oder nach dem Eintritt ins Conclave entworfen werden, wenn nur der Eintritt oder die Wahl dadurch nicht verspätet wird. Weil aber nach der gregorianischen Wahlordnung zur Gültigkeit der Wahl erforderlich ist, daß sie im verschlossenen Conclave geschehe, so müssen die drey Cardinäle und der Kämmerer, denen die Vollziehung derselben obliegt, sogleich nach Schließung des Conclave die Clausur genau untersuchen, und wenn sie richtig befunden worden ist, durch den Ceremonienmeister eine öffentliche Urkunde darüber aus-

fertigen lassen. Sobald diese ausgefertigt ist, wird das Conclave in Bezug auf die Gültigkeit der Wahl für geschlossen gehalten, wenn es auch ganz oder zum Theil offen wäre, und dieß so lang, bis nach einer geheimen Abstimmung wenigstens zwey Drittheile der anwesenden Cardinäle dasselbe für offen erklären. Doch soll diese Erklärung der Gültigkeit der vorher geendigten Wahl keinen Eintrag thun.

Am folgenden Tag nach dem Eintritt kommen die Cardinäle, die keine Krankheit davon abhält, auf das gewöhnliche Geläute in der paulinischen Capelle zusammen, und beginnen nach der Messe und empfangenen heil. Abendmahl das Wahlgeschäft nach einer der vorhin beschriebenen Erwählungsformen. Außer dem würde die Wahl null und nichtig seyn.

Die Wahl durch die Quasi-Inspiration kann auf diese Weise vor sich gehen. Jemand zum Beyspiel sagt, ohne alle vorgängige Unterhandlung: Meiner Meinung nach sollten wir den N. N. wegen seiner vortrefflichen

Eigenschaften zum Papst wählen, und ich gebe ihm hiermit wirklich meine Stimme. Wenn nun alle übrigen Cardinäle ihm gleichfalls durch das Wort Eligo (ich wähle ihn) mündlich oder schriftlich ihre Stimme auf der Stelle gäben, so wäre er rechtmäßig erwählt.

Die Wahl durch die Ernennung einiger weniger, die im Nahmen Aller den Papst wählen sollen (per compromissum) erfordert 1) eine von allen Cardinälen einstimmig ausgestellte Urkunde, wodurch sie gedachte Gewalt auf die darin benannten Cardinäle übertragen; 2) müssen sich diese an einen abgesonderten Ort verfügen, und mit einander über die Wahl unterhandeln, unter der Verwahrung, daß, wie sie sich auch immer ausdrücken mögen, nie ihre mündliche Einwilligung sondern nur ihre schriftliche gelten solle, damit sie sich im Sprechen keinen Zwang anthun dürfen. 3) Beobachten sie die ihnen vorgeschriebene Form und die Verordnung Gregors XV. so ist die Wahl kanonisch, und der Gewählte ist Papst.

Die dritte Erwählungsart mittelst der Abstimmung durch Wahl-Zetteln (Scrutinium) und durch den Beytritt (accessus) geschieht auf folgende Weise. Vor dem Scrutinium halten die Ceremonienmeister die oben beschriebenen Stimmzetteln so wohl zur Wahl als zum Beytritt in zwey Becken auf dem Tisch vor dem Altare bereit, damit die Cardinäle sich dieselben daraus nehmen können. Die Gestalt dieser Zetteln besteht hierin. Sie sind ungefähr 5 Zoll lang und 4 breit, Von Innen enthalten sie oben gedruckt die Worte: Ego (mit einem Zwischenraum für den Nahmen des Wählenden) Card. *), etwas weiter unten an dem Rand zwey kleine Kreise, um die Stelle zu bezeichnen, wo gesiegelt werden soll, in der Mitte die Worte: Eligo in ſummum Pontificem R. D. meum D. Card. **) weiter unten am Rande wieder zwey kleine Kreise, und zu unterst den Platz für die Merkzeichen. Die Bey-

*) Ich Cardinal.

**) Erwähle zum Papst den hochwürdigsten Herrn Cardinal N. N.

trittszettel sind von den Wahlzetteln nur darin unterschieden, daß in der Mitte die Worte stehn: Accedo Reverendiss. D. meo D. Card. *) Von Außen oder auf der Rückseite des Zettels steht oben, wo inwendig der Nahme des Wählenden geschrieben ist, in der Mitte das Wort Nomen und auf beyden Seiten zwey Zierathen oder so genannte Buchdruckerstöcke, damit beym Lichte der Nahme nicht etwa durchscheine. Zu unterst, wo inwendig die Merkzeichen angebracht sind, steht das Wort Signa gleichfalls mit Zierathen auf beyden Seiten aus dem nähmlichen Grunde. Jeder Cardinal nimmt nun einen solchen Zettel, schreibt seinen und des von ihm Erwählten Nahmen hinein nebst dem Merkzeichen, legt den Zettel oben und unten so zusammen, daß sein Nahme und seine Zeichen verdeckt sind, und nur der Nahme des Erwählten gelesen werden könne, und versiegelt selbigen auf die schon in der vorigen Bulle beschriebene Art.

*) Ich trete bey dem hochwürdigsten Herrn Cardinal N. N.

Ehe man nun zum Scrutinium selbst vorschreitet, werden aus einem Topf oder Sack, worin so viele Zetteln oder Kugeln als anwesende Cardinäle sind, deren jede den Nahmen eines Cardinals enthält, durch den letzten Cardinal-Diakon drey solcher Loosekugeln heraus gezogen, um dadurch die so genannten Scrutatores (Wahlerforscher) zu bestimmen; eben so werden mittelst Herausziehung dreyer anderer Loosekugeln die drey Stimmensammler der Kranken (infirmarii) ernannt.

Das Scrutinium selbst geschieht auf diese Weise. Jeder Cardinal nimmt seinen versiegelten Zettel mit den zwey ersten Fingern, hebt die Hand in die Höhe, und trägt ihn so zum Altar, neben welchem die Scrutatoren stehen, verrichtet dann auf seinen Knien sein Gebeth, schwört den vorgeschriebenen Eid mit lauter Stimme, legt hierauf seinen Zettel in den Kelch, deckt ihn zu, und kehrt, nachdem er sich vor dem Altar verneigt hat, wieder auf seinen Platz zurück. Was mit den kranken Cardinälen oder denen, die nicht

selbst zum Altar hinzu treten können, zu geschehen hat, ist bereits in der vorigen Bulle angezeigt worden.

Sind alle Stimmzetteln in dem Kelche, so schüttelt der erste Scrutator denselben einige Mahle, damit die Zetteln unter einander vermischet werden. Hierauf werden sie alle gezählt, und wenn die Zahl richtig befunden worden ist, geschieht die Kundmachung der Wahlstimmen. Die Scrutatoren nähmlich sitzen bey einem Tisch vor dem Altare. Der erste nimmt einen Zettel, macht ihn auf, doch ohne die Siegel zu verletzen, bloß um den Nahmen des Erwählten zu lesen, und gibt denselben dem zweyten Scrutator, der den gedachten Nahmen gleichfalls lieset, und den Zettel dem dritten reichet. Dieser lieset den Nahmen laut und vernehmlich, so daß alle anwesenden Cardinäle die ertheilte Stimme auf dem gedruckten Blatt, welches die Nahmen aller Cardinäle enthält, und das jeder bey sich hat, neben dem Nahmen des Gewählten anmerken können. Das nähmliche geschieht mit allen Zetteln bis ans

Ende. Finden sich zwey Zetteln von einem und demselben Cardinale, und auf beyden wird der nähmliche erwählt, so gelten beyde Zetteln für eine Stimme; wo nicht, so gelten sie gar nichts. Die Zetteln werden zuletzt, um der leichteren Aufbewahrung willen, von dem letzten Scrutator bey dem Wort Eligo mit einer Nadel angefädelt, die Enden des Fadens zusammen geknüpft und in einen leeren Kelch oder auf dem Altar besonders gelegt.

Hat in dem Scrutinium kein Cardinal die nöthige Anzahl von Stimmen erhalten, so findet der Beytritt Statt. Hierüber ist in der vorigen Bulle schon das Erforderliche verordnet. Hat aber ein Cardinal mittelst des Scrutiniums und des Beytritts zwey Drittheile der Stimmenden auf seiner Seite, so müssen so wohl in den Wahlzetteln als in den Beytrittszetteln die Siegel und Zeichen eröffnet werden. Nähmlich der erste Scrutator öffnet die Beytrittszettel, besieht Siegel und Zeichen, gibt einen nach dem andern dem zweyten, dieser dem dritten, der laut und

vernehmlich beydes angibt und hernach auf der linken Seite des eigends hierzu gedruckten Bogens unter der Rubrik: **Siegel und Zeichen der Beytrittszettel**, anmerkt. Das nähmliche können auch die übrigen Cardinäle thun. Eben so geht auch der erste Scrutator die angefädelten Wahlzetteln durch, sucht das Siegel, welches dem Siegel des ersten Beytrittszettel gleichet, und wenn er es gefunden hat, so öffnet er den Zettel dort, wo die Zeichen sind, um diese mit einander zu vergleichen, und auch durch den zweyten und dritten Scrutator vergleichen zu lassen. Findet sich, daß beyde dem nähmlichen Wählenden zugehören, so wird der Nahme des im Wahlzettel Erwählten laut und vernehmlich abgelesen, und auf den erwähnten gedruckten Bogen unter der Rubrik: **Cardinäle, die in den Wahlzetteln ernennt werden**, angemerkt. Findet sich endlich, daß mehrere Wahlzetteln Siegel und Zeichen gemein haben, so wird auch der Nahme des Wählenden eröffnet.

Zuletzt zählen die Scrutatoren die Stim-

men zusammen, die jeder Gewählte entweder im Scrutinium allein, oder in demselben und dem Beytritt zugleich erhalten hat. Zählt nun keiner zwey Drittheile der abgegebenen Stimmen, so ist für dieß Wahl noch kein Papst erwählet. Sind aber zwey volle Drittheile jemand zu Theil geworden, so wird auch des Erwählten Zettel auf der Seite, wo sein Nahme steht, geöffnet, damit man sehe, ob er nicht vielleicht sich selbst seine Stimme gegeben habe. Wenn dieß nicht der Fall ist, so ist seine Erwählung gültig.

Nach jedem Scrutinium und Beytritt werden drey Cardinäle, die so genannten Recognitores (Prüfer des Wahlgeschäfts) zur Controlle der Scrutatoren durchs Loos bestimmt. Diese sehen alle Wahl- und Beytrittszetteln durch, deßgleichen die von den Scrutatoren niedergeschriebenen Bemerkungen, um sich zu überzeugen, ob dieselben ihr Amt redlich und getreu verrichtet haben.

Nach dieser Durchsicht werden alle Zetteln von den Scrutatoren öffentlich verbrannt.

Hierin besteht das von Gregor dem XV.

festgesetzte Wahl-Ceremoniell bey Wiederbesetzung des römischen Stuhles, das Urban der VIII. in seinem ganzen Umfange bestätiget, und dem Clemens XII. im Jahre 1732 dieses einzige beyfüget, daß er die Resultate der Scrutinien jemand außer dem Conclave mitzutheilen auf das strengste verbiethet, und die Zahl der gemeinsamen Dienerschaft vermindert wissen will.

Wird nun die geschehene Wahl für gültig erkannt, so begeben sich die drey ersten Cardinäle zu dem Neuerwählten hin, und fragen ihn, ob er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Dieser wirft sich auf seine Knie, bittet Gott um seinen Beystand und erkläret seine Annahme; worauf sogleich über die geschehene Wahl eine Urkunde abgefaßt wird.

So bald dieses geschehen ist, führen die zwey ersten Cardinal-Diakone und die Ceremonienmeister den neuen Papst hinter den Altar, bekleiden ihn mit dem päpstlichen Schmuck, und bringen ihn zu seinem Sitze vor dem Altare. Hier erweisen ihm alle Cardinäle, einer nach dem andern, von ihrem

Decane angefangen, die Ehre der ersten Anbethung; das heißt, sie küssen ihm den Fuß und die Hand; er aber ertheilt ihnen den Friedenskuß ins Angesicht. Hierauf begibt sich der erste Cardinal-Diakon unter Vortretung des ersten Ceremonienmeisters und der Musik, die indessen den Gesang, Ecce sacerdos magnus, anstimmt, in die Benedictionsloge der Peterskirche, um dem Volke die geschehene Wahl zu verkündigen, welches er mit folgenden Worten thut: **Ich verkündige euch eine große Freude. Wir haben einen Papst, und zwar Se. Eminenz den Cardinal N. N. welcher sich den Nahmen N. N. auserkoren hat** *). Auf das gegebene Zeichen werden in der Engelsburg die Kanonen gelöset und in der Stadt alle Glocken geläutet. Das Volk bricht ins Conclave ein, und nimmt alles, was ihm in die Hände fällt.

Indessen bleibt der heil. Vater in der

*) Annuntio vobis gaudium magnum: Habemus Papam Eminentissimum Cardinalem N. N. qui sibi nomen N. N. elegit.

Zelle des Cardinal-Nepoten des verstorbenen Papstes, bis die Anstalten zur öffentlichen Anbethung getroffen sind. Dann trägt man ihn, mit dem päpstlichen Schmucke angethan, auf den Altar der sixtinischen Capelle, wo ihm die Cardinäle in veilchenblauen Mäntelchen die Ehre der zweyten Anbethung abstatten. Hernach tragen sie ihn in Procession nach der Peterskirche, und setzen ihn auf den Hochaltar vor dem ganzen Volke. Man singt das Te Deum; die Cardinäle erweisen ihm mittelst des Hand- und Fußkusses die Ehre der dritten Anbethung; der Cardinal-Decan lieset die gewöhnlichen Gebethe; der Papst steigt vom Altare herab und segnet das Volk. Zuletzt wird er entkleidet und in einem Tragsessel nach seinen Zimmern ins Vatican gebracht.

Dieß ist das Verfahren, nach welchem bey Erwählung eines römischen Papstes zu Werke gegangen wird. Wir haben nun gesehen, wie diese Wahlordnung, die Frucht so vieler, oft bitterer Erfahrungen, entstanden und allmählig erweitert, ausgebildet und vervollkommnet worden ist. Auch das Ceremoniell hat verschiedene Veränderungen erlitten: anders war es zu den Zeiten Cölestin des III., anders im Jahrhunderte Clemens des V., und anders seit der Regierung Gregor des XV. Zwar betreffen diese Veränderungen bloß das Zufällige; denn im Wesentlichen war die römische Papstes-Wahl immer dieselbe. Nie hat sich die Kirche von ihren Hauptgrundsätzen in Ansehung derselben entfernet. Nie durfte ein Papst seinen Nachfolger selbst ernennen. Also bloß außerwesentliche Dinge waren der Gegenstand dieser Veränderungen und zwar offenbar zum Besten der Kirche. Die Lebensweise und Vorsichtsanstalten im Conclave wurden bald verschärfet und bald gemildert. Keine bleibende Veränderung ge-

schah ohne vorhergehende Veranlaßung und ohne daß sie der Erfolg gerechtfertiget hätte.

Der Vollkommenheit dieser Wahlordnung hat es die Kirche zu danken, daß sie seit der Kirchenversammlung zu Basel von Spaltungen frey, und daß der römische Stuhl meistens nur kurze Zeit erlediget geblieben ist. Und war sie auch zuweilen einige Monathe verwaiset, so war doch keinesweges die Erwählungsart, sondern offenbar andere zufällige Umstände daran Schuld.

Leider ist es physisch unmöglich, in den gegenwärtigen Umständen der bestehenden Wahlordnung in allen ihren Vorschriften nachzukommen. Rom ist geplündert und verheeret; Pius ist unter seinen Feinden verblichen; die Gemeinschaft zwischen ihm und den Cardinälen war unterbrochen; diese sind zerstreut und ihrer Einkünfte beraubt. Wie wäre es also möglich, die vorgeschriebenen Feyerlichkeiten in Ansehun der neuntägigen Todesfeyer, des Eintrittes der Cardinäle ins Conclave am 11ten Tage, die Form des Baues, der Verschließung und der Bes-

wachung des Conclave 2c. zu beobachten? Wir werden in Kurzen sehen, welche Einleitung die Cardinäle treffen werden, die heiligste ihrer Verpflichtungen und die wichtigste für das Wohl der Kirche zu erfüllen.

Bey J. V. Degen, Buchhändler in Wien am Michaelerplatze, der k. k. Reitschule gegen über, ist zu haben:

Geschichte
Papst Pius des Sechsten.

Sammt

dessen wohlgetroffenem Porträte.

In 8vo. kostet broschirt 1 fl.

Inhalt.

1. Geburt und Vaterland Pius des Sechsten. Seine ersten Beschäftigungen in Rom. Er wird Schatzmeister, Cardinal, und endlich Papst.
2. Erste Verfügungen des Papstes in Regierungssachen. Streitige Verhandlungen mit Spanien, Preußen und Rußland.
3. Austrocknung der pontinischen Sümpfe,
4. Verhandlungen des Papstes mit Kaiser Joseph dem Zweyten. Seine Reise nach Wien.

5. Besuch des Kaiser Josephs bey dem Papst.
6. Verhandlungen Pius des Sechsten mit dem toscanischen Hofe.
7. Verhandlungen Pius des Sechsten mit dem neapolitanischen Hofe.
8. Verhältnisse des Papstes mit Venedig, mit Portugal, mit Schweden, mit den nordamerikanischen Staaten.
9. Ueber die innere Veewaltung des Kirchenstaates.
10. Verhältnisse des Papstes mit Frankreich vor der Revolution. Erste Eingriffe der National-Versammlung in die päpstlichen Rechte.
11. Benehmen des Papstes in Betreff des französischen Priestereides. Anstalten zur Sicherheit des Kirchenstaates. Vorfall mit Basseville.
12. Vorfälle vom Jahre 1795. Bonaparte besetzt Bologna und Ferrara. Waffenstillstand und dessen Bedingungen. Französische Commissärs in Rom. Vergebliche Unterhandlung in Florenz.
13. Neue Vertheidigungsanstalten des Papstes. Bonaparte fängt den Krieg an und rückt vor. Friede zu Tolentino und dessen Folgen.
14. Krieg mit den Cisalpinern. Aufstand in Rom und Tod des General Düphot. Einmarsch der Franzosen in Rom.

15. Revolution von Rom.
16. Schicksal Pius des Sechsten. Sein Aufenthalt in Toscana. Seine gewaltsame Abführung nach Frankreich. Sein Tod.
17. Ueber den persönlichen Charakter Pius des Sechsten.

Dümouriez über den Krieg. Erstes Häft. Rechtmäßigkeit des Krieges. Vorfälle beym Ausbruche des Krieges. Wesentliche Beschaffenheit dieses Krieges. Plan des Krieges. Aussicht auf die Folgen des Krieges. Überblick der gegenwärtigen Lage von Europa. Im Aprill 1799. 8. auf Holländp. br. 45 kr. Auf Druckpapier br. 30 kr.

Dümouriez und Mallet dü Pan, über den Krieg. Zweytes Häft. Über die Bestimmung der Brester Flotte. Fortsetzung des Aufsatzes: Überblick der gegenwärtigen Lage von Europa. Vergleichung der Lage der Dinge im Jahre 1792 mit der gegenwärtigen. Im May 1799. 8. auf Hollp. br. 45 kr. auf Druckp. br. 30 kr.

Dümouriez und Mallet dü Pan, über den Krieg. Drittes Häft. Stand der französischen Armeen bey Eröffnung des Feldzuges. Übersicht der Kriegsbegebenheiten. Fortsetzung des Aufsatzes: Überblick der gegenwärtigen Lage von Europa. Über

das Betragen des Directoriums gegen den Papst. Instruction des Generals Scherer. Im Juny 1799. 8. auf Holländp. br. 45 kr. auf Druckp. br. 30 kr.

Carnot's, Exdirectors und Stifters der französischen Republik, Rechtfertigung vor dem Richterstuhle von Europa. 8. auf Holländerp. br. 48 kr. auf Druckp. 36 kr.

Cassandra, oder einige Betrachtungen über die französische Revolution und gegenwärtige Lage von Europa, 1799. Aus dem Französischen übersetzt von Kilmary, 8.

Cairo, Maltha, Corfu, Zante und Zephalonien, mit einem satyrischen Titelkupfer 48 kr. broschirt 54 kr.

Laharpe, vom Fanatismus in der Religionssprache, oder von der Verfolgung der christlichen Religion und ihrer Diener durch die Barbaren des achtzehnten Jahrhunderts; aus dem Französischen übersetzt, 8. Wien, broschirt 1 fl.

Testamento della fu Republica Cisalpina aggiuntavi. La relazione uffiziale della di tei malattia è morte spedita al Direttorio Francese dal medico della defunta. 8. gefalzt 24 kr.

Testament der weil. cisalpinischen Republik, sammt dem officiellen Berichte über ihre Krankheit und Tod, wie solcher an das französische Directorium von dem Leibarz-

te der Verblichenen abgeschickt worden. 8. auf feinem Papier, gefalzt 18 kr. Schreibpapier 12 kr.

Wörterbuch der französischen Revolutionssprache, 8. 1799. gefalzt 12 kr.

Bernadotte's Friedens- und Kriegsgeschichte, von Sebastian, derzeit wohlbestelltem Landbothen, 8. 1799. gefalzt 12 kr.

Aufruf eines Deutschen an die französischen Soldaten. Französisch und deutsch, 4to. 3 kr.

Appel d'un Allemand aux Soldats français. 4to 3 kr.

Aufruf eines Italiäners an die französischen Soldten. 4. 3 kr.

Soldats français. 4. 3 kr.

Dankadresse des geretteten deutschen Vaterlandes, an die tapfern siegreichen Armeen am Rheine und in Tyrol. 4. 3 kr.

Empfindungen eines österreichischen Unterthans bey der Jahresfeyer des 17. Apr. 8. 1799. gefalzt 7 kr.

Réflexion sur la Sommation faite par le Général Bernadotte au Rhingrave de Salm, Commendant de la Forteresse de Philippsbourg. 8. Ratisbonne, 1799. 6 kr.

Bemerkungen über die Aufforderung des General Bernadotte an den Rheingrafen von Salm, Commendanten der Festung Philippsburg. 8. Regensburg, 1799. 6 kr.

Aufruf eines Deutschen an die Völker Germaniens. Folio. 3 kr.

Kaiserlich-allergnädigstes Commissionsdecret an die hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg dd. 4. Aprill 1799, wodurch derselben die kaiserliche reichsoberhauptliche Erklärung an die Reichsfriedens-Deputation zu Rastadt mitgetheilet wird. Folio. Regensburg, 6 kr.

Brindisi estemporanei fatti à l'Augarten. 4. 3 kr.

Patriotische Gesundheiten, welche bey einem Mittagessen gebracht worden, das mehrere Italiäner zu Bezeugung ihrer Freude über die von den kaiserl. österreichisch-russischen Armeen erfochtenen Siege den 9. May 1799 im Augarten mit einander hielten. Von Giuseppe de Cerpani, einem Mayländer. 4. 3 kr.

Special-Charte der Stadt und Gegend von Mantua, gestochen von Ch. Junker; auf schönem Velin-Papier 30 kr. auf ordinärem 24 kr.

Bothschaft des französischen Directoriums an den Rath der Fünfhundert, wegen des Krieges gegen das Haus Oesterreich und den Großherzog von Toscana, nebst einer höchst nöthigen Beylage zu dieser Bothschaft, mit Anmerkungen, 8. 1799. gefalzt 12 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historische Darstellung des Conclave, das ist: der Wahlordnung, welche bey Erwählung eines römischen Papstes befolgt wird

S.l. 1799

J.publ.e. 53 y#Beibd.7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10811079-7
VD18 14655624-001